

G E S E T Z E N T W U R F

Gesetz, mit dem das Gesetz über die Wiener Patientenanwaltschaft geändert wird

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Das Gesetz über die Wiener Patientenanwaltschaft, LGBl. für Wien Nr. 19/1992, wird wie folgt geändert:

Artikel I

1. In § 1 und § 2 wird das Wort „Patienten“ durch die Wortfolge „Patientinnen und Patienten“ ersetzt.

2. In § 3 Abs. 2 wird das Wort „Ärzte“ durch die Wortfolge „Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte“ und das Wort „Dentisten“ durch die Wortfolge „Dentistinnen und Dentisten“ ersetzt.

3. § 6 lautet:

„Die Wiener Patientenanwaltschaft hat der Landesregierung über ihre Tätigkeit im vorausgegangenen Jahr spätestens bis 30. September jeden Jahres einen Bericht zu erstatten. Die Landesregierung hat diesen Bericht dem Landtag vorzulegen.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Der Landesamtsdirektor:

V O R B L A T T

Problem und Ziel:

Das Gesetz über die Wiener Patientenanwaltschaft enthält keine ausdrückliche Regelung, bis wann der Landesregierung die jährlichen Tätigkeitsberichte spätestens vorzulegen sind. Jahre später vorgelegte Berichte würden mangels Aktualität den Sinn der gesetzlichen Bestimmung der jährlichen Berichterstattung untergraben. Durch die Änderung des § 6 soll eine entsprechende Klarstellung erfolgen.

Das Gesetz über die Wiener Patientenanwaltschaft enthält keine durchgehende geschlechtsneutrale Formulierung. Die §§ 1, 2 und 3 werden daher angepasst.

Lösung:

Änderung des Gesetzes über die Wiener Patientenanwaltschaft

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Wien:

Keine

Alternative:

Beibehaltung der als unzulänglich erkannten Rechtslage

Kosten:

Keine

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehene Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechtes der Europäischen Union.

Die im Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft festgelegten Grundsätze werden eingehalten.

ERLÄUTERUNGEN

I. Allgemeiner Teil

Das Gesetz über die Wiener Patienten-anwaltschaft sieht die Erstattung eines jährlichen Tätigkeitsberichtes an die Landesregierung vor. Die Landesregierung hat diesen Bericht dem Landtag vorzulegen. Bis wann die Tätigkeitsberichte spätestens zu erstatten sind, ist nicht ausdrücklich festgelegt. Um zu gewährleisten, dass Tätigkeitsberichte nicht erst Jahre später vorgelegt werden, wird ein Vorlagetermin in das Gesetz aufgenommen.

Die Novelle wird überdies zum Anlass genommen, das Gesetz durchgehend geschlechtsneutral zu formulieren.

II. Finanzielle Auswirkungen

Die Änderungen sind mit keinen Mehrkosten verbunden.

III. Besonderer Teil

Zu §§ 1, 2 und 3:

Im Sinne einer geschlechtsneutralen Formulierung und der sprachlichen Gleichbehandlung von Männern und Frauen wird das Wort „Patienten“ durch „Patientinnen und Patienten“, das Wort „Ärzte“ durch „Ärztinnen und Ärzte“ und das Wort „Dentisten“ durch „Dentistinnen und Dentisten“ ersetzt. Zur Klarstellung, dass die Wiener Patienten-anwaltschaft auch in zahnärztlichen Belangen befasst wird, wird die beispielhafte Aufzählung in der Klammer zu § 3 Abs. 2 durch die Wortfolge „Zahnärztinnen und Zahnärzte“ ergänzt.

Zu § 6:

Durch die Fristsetzung zur Vorlage der Tätigkeitsberichte an die Landesregierung bis 30. September des Folgejahres soll eine rechtzeitige Abgabe der Berichte gewährleistet werden.

TEXTGEGENÜBERSTELLUNG	
Geltende Fassung:	Vorgeschlagene Fassung:
<p>§ 1: Zur Wahrung und Sicherung der Rechte und Interessen der Patienten in allen Bereichen des Gesundheitswesens in Wien ist beim Amt der Landesregierung eine Wiener Patienten-anwaltschaft einzu-richten.</p> <p>§ 2 Z 1: Behandlung von Beschwerden von Patien-ten und deren Angehörigen.</p> <p>§ 3 Abs. 2: Wird die Wiener Patienten-anwaltschaft mit einer Angelegenheit des Gesundheits-wesens in Wien im Rahmen der Bundes-verwaltung befasst (freipraktizierende Ärzte, Apotheken, Dentisten, usw.), sind die betroffenen Personen bzw. Einrichtun-gen einzuladen, zu den konkreten Vor-bringen Stellung zu nehmen. Die Wiener Patienten-anwaltschaft hat erforderlichen-falls mit internen Informations- und Be-schwerdestellen, bei den freien Berufen auch mit den gesetzlichen beruflichen Vertretungen zusammenzuarbeiten.</p> <p>§ 6: Die Wiener Patienten-anwaltschaft hat ei-nen jährlichen Tätigkeitsbericht an die Landesregierung zu erstatten, welche die-sen dem Landtag vorzulegen hat.</p>	<p>§ 1: Zur Wahrung und Sicherung der Rechte und Interessen der Patientinnen und Pati-enten in allen Bereichen des Gesund-heitswesens in Wien ist beim Amt der Landesregierung eine Wiener Patien-ten-anwaltschaft einzurichten.</p> <p>§ 2 Z 1: Behandlung von Beschwerden von Patien-tinnen und Patienten und deren Angehöri-gen.</p> <p>§ 3 Abs. 2: Wird die Wiener Patienten-anwaltschaft mit einer Angelegenheit des Gesundheits-wesens in Wien im Rahmen der Bundes-verwaltung befasst (freipraktizierende Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte, Apotheken, Dentistinnen und Dentisten, usw.) sind die betroffenen Per-sonen bzw. Einrichtungen einzuladen, zu den konkreten Vorbringen Stellung zu nehmen. Die Wiener Patientenanwalt-schaft hat erforderlichenfalls mit internen Informations- und Beschwerdestellen, bei den freien Berufen auch mit den gesetzli-chen beruflichen Vertretungen zusam-men-zuarbeiten.</p> <p>§ 6: Die Wiener Patienten-anwaltschaft hat der Landesregierung über ihre Tätigkeit im vorausgegangenen Jahr spätestens bis 30. September jeden Jahres einen Bericht zu erstatten. Die Landesregierung hat die-sen Bericht dem Landtag vorzulegen.</p>